

Ablieferung von Rohfedern

§ 88

(1) Zur Ablieferung von Rohfedern sind alle Betriebe und Einzelpersonen verpflichtet, die Geflügel gewerblich aufziehen, schlachten oder in geschlachtetem Zustand der gewerblichen Verwertung zuführen.

(2) Die Bezahlung erfolgt zum jeweils gültigen Tagespreis. Eine Berechtigung zum Bezug von Strickgarn besteht nicht.

§ 87

(1) Alle nicht unter die Bedingungen des § 86 Abs. 1 fallenden Federn dürfen nur an die WEAB zu folgenden Bedingungen verkauft werden:

Rohfedern von Gänsen, Enten, Puten und Hühnern zum jeweiligen Tagespreis mit der Berechtigung zum Bezug von Strickgarn.

(2) Rohfedern nach obigem Abs. 1 und § 86 sind nur an die von den WEAB besonders festgelegten Erfassungsstellen abzuliefern bzw. zu verkaufen.

§ 88

Die Erfassungsstellen oder deren Sammler haben den Ablieferern für abgelieferte Rohfedern Ablieferungsbescheinigungen oder farbige Ablieferungsscheine auszustellen,

- a) für Rohfedern aus gewerblichen Schlachtungen nach § 86 eine Ablieferungsbescheinigung,
- b) für verkaufte Rohfedern nach § 87 einen farbigen Ablieferungsschein mit anhängendem Punktgutschein zum Bezug von Strickgarn.

§ 89

(1) Rohfedern sind einschl. Daunen, Halbdaunen und Langfedern in sauberem, ungebrühtem Zustand — getrennt nach Tierarten — abzuliefern oder zu verkaufen.

(2) Werden Rohfedern verschiedener Tierarten vermischt abgeliefert oder verkauft, ist für die gesamte Lieferung nur der für die mitabgelieferten billigsten Federn gültige Preis zu zahlen und bei Bezugsberechtigung der dieser Sorte entsprechende Ablieferungsschein mit anhängendem Punktgutschein auszugeben.

§ 90

Die Erfassungsstellen haben die Rohfedern — getrennt nach Tierarten — schnellstens an eine vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte Bettfedernfabrik abzuliefern, die auch das Verpackungsmaterial zu stellen hat.

§ 91

Das Be- und Verarbeiten von Rohfedern ist Bettfedern-Reinigungsanstalten verboten.

Ablieferung von Seidenkokons

§ 92

Zur Ablieferung von Seidenkokons sind alle Betriebe und Einzelpersonen (im nachfolgenden „Seidenbauer“ genannt) verpflichtet, die aus der Staatlichen Seidenbau-Nachzuchtstation Brut erhalten und daraus Kokons gezogen haben.

§ 93

Die Seidenbauer haben die verpackten reifen Kokons unter Beifügung des ausgefüllten Zuchtblattes an die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland), anzuliefern. Diese stellt das Gewicht der Kokons fest und die Ablieferungsbescheinigung aus.

§ 94

Den Ablieferern von Seidenkokons stehen Bezugsberechtigungen gemäß Anlage zu. Die Auslieferung der Rücklieferungsware an die Seidenbauer erfolgt durch die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland).

§ 95

Die Sortierung und Endbewertung der Seidenkokons erfolgt durch die Mitteldeutsche Spinnhütte, Plauen (Vogtland).

Ausgabe von Gutscheinen und Wertmarken bei der Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen einschl. Seidenkokons

§ 96

(1) Die Art und Menge der an die Ablieferer von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen als Gegenlieferung zu verkaufenden Waren ergeben sich aus der Liste für Gutscheinwaren (Anlage).

(2) In der Liste für Gutscheinwaren sind im Teil I alle tierischen Rohstoffe aufgeführt, für die nach Art und Menge besondere Ablieferungsscheine auszugeben werden.

(3) Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) die Ablieferungsscheine sind fortlaufend nummeriert und in Blocks gebunden von den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder an die WEAB abzugeben; sie haben darüber ein Nummernverzeichnis zu führen.
- b) Die WEAB geben die Ablieferungsscheine in Blocks gegen Quittung an die WEAB aus, die sie an ihre Erfassungsstellen weitergeben. Eine Durchschrift der Quittung mit Angabe der Serien und Nummern der Blocks ist den Erfassungsstellen gleichfalls auszuhändigen.
- c) Die Erfassungsstellen geben diese Blocks gegen Quittung an ihre Sammler aus; die Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Sammler für die ausgegebenen Scheine die entsprechenden Rohstoffe erhalten.
- d) Ablieferungsscheine für Kanin-, Hasen- und Hamsterfelle sind auf weißem und für Federn auf farbigem Papier gedruckt.
- e) Auf dem Ablieferungsschein sind der gezahlte Preis und das Datum der Ablieferung zu vermerken.
- f) Ablieferungsscheine und Gutscheine sind nur gültig, wenn sie den Stempel der Erfassungsstelle tragen.
- g) Die Erfassungsstellen haben mindestens einmal monatlich eine Kontrolle über die Ablieferungsscheine bei ihren Sammlern durchzuführen.

(4) Die Ausgabestellen von Waren für Gegenlieferungen haben die entsprechende Anzahl von Punkten einzuziehen.